

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 4 (1801)

**Rubrik:** Gesetzgebender Rath

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Dienstag, den 26 May 1801.

Fünftes Quartal.

Den 6 Praireal IX.

Gesetzgebender Rath, 14. April.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Gutachtens der Finanzcommission, den  
Verkauf einiger St. Gallischer Güter betreffend.)

Im Distrikt Nohrschach.

10. Die obere Klostermühle, ein Haus Popperts  
genannt, 2 kleine Mühlen und ein Garten: geschätzt  
3782 Fr.

11. Die untere Klostermühle: Haus, Mühle, Dore-  
haus, Säge, Bleuel und Stadel, und 1 3/4 Mannw.  
Wiesen: gesch. 5963 Fr.

12. Die Ziegelhütte, Haus, Stadel und eine alte  
baufällige Ziegelhütte, 8 1/2 Fuch. Wiesen und Acker  
in einem Einfang, 5 1/2 Fuch. Weyd: gesch. 5363 Fr.  
Ist an den Staat Zehndpflichtig. Die Ziegelhütte könne  
in keinen Anschlag gebracht werden, weil es keine branch-  
bare Materie sey, und seit mehreren Jahren solche nicht  
gebraucht war.

13. Der obere Brunacker: 5 Fuch. Wiesen und Acker,  
und 3/4 Fuch. Holzboden: gesch. 1109 Fr. — Der  
Grund sey dem Staat Zehndpflichtig, auch rauh und  
abgelegen.

Im Distrikt Gossau.

14. Die Spieleggermühle im Geyserwald: Haus,  
Mühle, Dörrhaus, Sagen, Stadel, Brunnen, 6 1/4  
Fuch. Wiesen in 4 Pläzen, 6 Fuch. dito in 2 Pläzen,  
5 Fuch. Weydgang und 10 Fuch. Holzboden: geschätzt  
5480 Fr. — Sey mit einer kostbaren Unterhaltung der  
Straße im Drachenholz, so wie mit der Erhaltung einer  
Wuhrung und Wasserleitung beschwert, und die Säge  
und die Stadel erfordern nahnhafte Reparationen.

15. Das Amtshaus in Gossau: Haus, Stadel, 2  
Gärten und 1 Hühnerhof: gesch. 4882 Fr.

16. Waldungen im Geyserwald, 2 Fuch. groß Holz

im Brudertobel; 2 1/2 Fuch. groß Holz im Wäbelis-  
wald, und 5 3/4 Fuch. jungen Schüj. und leeren Boden;  
gesch. 2124 Fr.

Canton Thurgau, Distr. Cobel.

17. Rothen Gülli in Gabris: 1 Haus, 1 kleine  
Scheune, 3 1/2 Mannw. Wiesen, 10 Fuch. Acker, 1  
Fuch. Weidgang, 3 3/4 Fuch. Holz: gesch. 1749 Fr. —  
Das Erdreich ist Zehndpflichtig an den Staat, und das  
Haus und Scheune baufällig.

Distrikt Bischofzell.

18. Hofthalackeren: Haus und Scheune, 8 1/4 Mannw.  
Wiesen, 28 Fuch. Ackerfeld, 1/2 Fuch. Neben, 4 Fuch.  
Weidgang und 4 Fuch. Waldung: gesch. 4411 Fr.

19. Holzbaackeren: Haus, Scheune und Trotten,  
14 Mannw. Wiesen, 28 1/2 Fuch. Acker, 1/2 Fuch.  
Neben und 23 Fuch. Waldung: gesch. 5436 Fr. —  
Beide vorige Güter sind zehndpflichtig nach Bischofzell,  
und gebe jedes 1 Malter und 10 BierTEL Bodenzinsha-  
ber. Diese Höfe ertragen dem Staat wenig, und die  
Gebäude sind baufällig.

20. Kalthof zu Huttiswyl: Haus, Scheune,  
Spycher, 24 Mannw. Wiesen, 84 Fuch. Ackerfeld, 7  
Fuch. Weidgang und 23 Fuch. Wald: gesch. 15513 Fr.  
Gutachten der Minderheit der Finanz-  
Commission.

Die Minderheit schlägt folgende Botschaft vor:

G. Vollziehungsräthe! In einer Botschaft vom 8ten  
dieses begehren Sie die Bevollmächtigung, eine Maße  
von St. Gallischen Klostergütern zu veräußern, um  
Schulden dieses Klosters an das Armen- und Bruggen  
damit zu tilgen. Schon in derenigen Botschaft vom 9.  
Febr. worin Sie ebenfalls die Bevollmächtigung begehr-  
ten, dergleichen Güter zu Tilgung ähnlicher Schulden zu  
veräußern, bemerken Sie, daß die Zeilbietung einer sehr  
beachtlichen Zahl Güter in jener Gegend von grossem



Nachtheil wäre, und daß Sie sich daher nur auf die Abzahlung der allerdringendsten Schulden durch jenen Güterverkauf einschränken wollten. Der gesetzgeb. Rath trat ganz in Ihren Gesichtspunkt ein, und entsprach daher damals mit Vergnügen Ihrem Begehrten.

Gegenwärtig aber scheint der Fall jenes dringenden Bedürfnisses zu Abbezahlung der Schuld an das Armen- gut zu Bruggen keineswegs vorhanden zu seyn, indem dieses Armengut die Herausbezahlung seiner Capitalansprache keineswegs bedarf, sondern nur eine bestimmtere Sicherung desselben und pünktliche Entrichtung der Zinse zu erfordern scheint. Daher auch dürfte wohl noch der Nachtheil auszuweichen seyn, auf einmal, und besonders in dem gegenwärtigen Zeitpunkt, in einigen kleinen Bezirken eine zu große Masse von Gütern feilzubieten. Der gesetzgebende Rath ladet Sie B. Vollz. Räthe deswegen ein, insofern nicht bestimmte schon eingegangene Verträge die helvetische Regierung verpflichten, sogleich jene Schuldforderungen des Armenguts zu Bruggen zu berichtigen, demselben statt der angetragenen Abtretung von Klostergütern oder statt einer neuen Teilbietung von einer so beträchtlichen Gütermasse, hinlängliche Specialhypotheken auf die St. Gallischen Klostergüter zuzustellen, und ihm den unfehlbaren Eingang der schuldigen Fahrzinsen zuzusichern, bis die Nation im Stande seyn wird, auf eine ihr weniger nachtheilige Art diese Schuld gänzlich zu tilgen.

Das Gutachten der Minderheit (mithin die von ihr angetragene Botschaft) wird angenommen.

Das Gutachten der Constitutionscommission über Erheilung des helvetischen Bürgerrechts an den B. Wild von Erlangen, Apotheker in Iserten, wird in Berachtung und hernach angenommen, (S. den Decussvorschlag S. 74.)

Die Polizeycommision erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! Bürger Carl Kudchler von Luzern benützte das Gesetz vom 19. Okt. 1799, die Gewerbsfreiheit betreffend, um in der Stadt Luzern, wie er sagt, aufgedrängt durch die dasige Munizipalität, ein Wirthshaus zu errichten. Er schloß zu dem Ende einen Mietvertrag auf 6 Jahr um jährlich 26 Louisd'or, und unter Vorbehalt von 30 Louisd'or Entschädigung, im Fall er vor der Zeit aus dem Accord treten würde, mit der B. Pfleiffer um ihr auf dem Kornmarkt zu Luzern befindliches Haus, richtete sich demzufolg mit großen Kosten ein, löste die gesetzliche Patent, bezahlte jeweilen die ihm auftreffende Getränksteuer getreulich, und gab nach dem

Zeugniß der Munizipalität nie keinen Anlaß zu begründeten Klagen.

Gestützt auf das Gesetz vom 20. Wintermonat letzthin, das aber erst den 28. Dec. in der Gemeinde Luzern bekannt gemacht wurde, erließ die Verwaltungskammer des Kantons den 29. Dec. eine Verordnung, kraft welcher allen seit der Revolution entstandenen Wirthen vom 1. Jan. 1801 an, ihr Gewerb gänzlich untersagt wurde.

Kudchler sah sich dadurch veranlaßt, der Verwaltungskammer um einen Wirtschaftsbewilligung auf 10 Jahre nachzutreten, dieselbe wies ihn an die Munizipalität, von welcher er nichts weiter als ein Zeugniß seines Wohlverhaltens als Wirth erlangen konnte, schlug ihm aber, wie er wieder vor dieselbe lehrte, sein Begehr ab. Er wandte sich hierauf allbereits den 5. Januar an die Volksziehung, wurde aber wie es scheint, ebenfalls abgewiesen.

Kudchler unterzog sich diesen Verfugungen, suchte jedoch den 3. Hornung bey der Munizipalität der Gemeinde Luzern, um ein Traiteurs-Patent an, das ihm gleichfalls abgeschlagen worden zu seyn scheint. Zufälliger Weise vernahm er aus andern Cantonen, von einem von der Verwaltungskammer des Kantons Luzern zu publizirten unterlassenen Beschlus der Volksziehung vom 3. Febr. 1801, kraft dessen den neuen Wirthen ein Termin bis 1. April eröffnet wurde, um sich für ein neues Patent zu bewerben, und hielt sich durch diesen Beschluß für berechtigt, seine Wirtschaft bis 1. April fortzuführen; unterdessen wurde er verleidet, und von dem Bezirksgericht Luzern unter Bedrohung härterer Strafe, mit einer Geldbuße von Fr. 40, nebst Fr. 28 bz. 8 Gerichtskosten belegt.

Jetzt wendet sich derselbe an den gesetzgebenden Rath, stellt ihm vor, wie sehr er durch die Zurückziehung seiner Wirtschaft benachtheiltigt werde, beklagt sich über offensbare Parthenlichkeit, und bittet um Schutz.

Zum Beweis der Parthenlichkeit der Verwaltungskammer des Kantons Luzern führt er als Beispiel an: daß in der Gemeinde Rein ein gewisser B. Jos. Bösch gleich ihm auf Ansuchen seiner Munizipalität eine Wirtschaft errichtet habe, die ihm nun ebenfalls sey untersagt worden, während dem dem Pfarrer zu Rein die Fortsetzung einer Wirtschaft gestattet werde, wo ganze Nächte durch gespielt, gespielt und getanzt werde.

Aus den der Petition beyliegenden Aktenstücken ergiebt sich dieses letztern Gegenstands halb, daß den 27. Okt. 1741 von der vormaligen Luzerner Regierung dem Pfarrer zu Rein alles Wirthen gänzlich untersagt, und demselben blos zugelassen seyn soll, etwann nochleidenden

Personen, wie z. B. Kindbettfrauen, Wein zu verkaufen. Diese Erlaubnis wurde den 24. August 1792 jedoch bloß für die Person des damaligen Caplans Stephan Schmid auf ein Pintenschenkrecht und den 7. Herbstim, des nemlichen Jahrs dahin ausgedehnt, daß ihm gestattet seyn soll, an denen drey Kirchen- und Titular-Festen den Wahlfahrenden warme Speisen vorzusezen. Es ergiebt sich ferner, daß der neue Wirth Jos. Bösch von der Verwaltungskammer abgewiesen wurde, weil, wie es in den Erwägungsgründen heißt, weder der Wunsch der dortigen Municipalität, noch das Bedürfnis der Gemeinde für die fernere Bestehung dieses neuen Wirtschaftsrechts spreche. Es ergiebt sich endlich, daß der Bösch auf wiederholten Befehl seinen Wirthshaussschild herunter zu nehmen, darin faulselig war, daß, wie ein Polizey-Beamter solches selbst examiniren wollte, die Frau des Bösch, in Abwesenheit ihres Mannes, diesem Beamten ungeziemend begegnete; daß endlich der Bösch bestiegen vor das Bezirksgericht Hochdorf geladen und von demselben in eine Buß von Fr. 20, nebst den Gerichtskosten verföhlt wurde.

(Die Forts. folgt.)

## Vollziehungsrath.

Proklamation des Vollz. Rathes der helvetischen Republik an die Bürger Helvettiens.

Bürger Helvettiens!

Ermüdet durch die revolutionairen Bewegungen im Staate und unter dem Volke, durch die politischen Leidenschaften, deren schneller Wechsel Euch oft erschüttert hat, und durch die kleinlichen Intrigen, wodurch man Euch jetzt noch zu täuschen, zu betrügen, zu verführen versucht, verlangt Ihr mit allem Rechte, daß eine definitive Verfassung — geprüft mit kalter Vernunft, bewährt durch sichere Erfahrungen und sowohl nach Euren Sitten und Bedürfnissen, als auf die Verhältnisse des Auslandes berechnet, Euch die Achtung von diesem, den so lange ersehnten Frieden und die alte Neutralität Eurer Vorfahren wiedergeben werde; eine Verfassung, die Euch alle Vortheile der wahren Freiheit und einer vernünftigen Gleichheit gewähren und sichern soll; eine Verfassung, der alle guten Bürger freudig huldigen können und alle unruhigen Köpfe sich schlechterdings unterwerfen müssen.

Die provisorische Regierung ist diesem allgemeinen

Wunsche zuvorgelommen; sie hat sich seit dem ersten Tage ihrer Einsetzung mit den Mitteln beschäftigt, ihn zu befriedigen. — Unzählige Hindernisse, deren Beseitigung nicht in ihrer Macht stand, haben sie aufgehalten aber nicht abgeschreckt, dem großen Ziele entgegen zu arbeiten; und ist dem Zeitpunkte nahe, wo dieses Ziel erreicht werden wird, beeilt sie sich, — dies dem Volke zu verkünden.

Eine Constitution ist im Werke, bei deren Auffassung Eure provisorischen Magistrate nur das Vaterland im Auge haben. Glücklich das Volk, das ein Vaterland hat! Heil ihm, wenn es durch eine weise und gerechte Verfassung gegen die Willkür der Gewalt und die Missbräuche der Freyheit geschützt werden kann! —

Mit Zuversicht darf Euch der Vollziehungsrath erklären, daß in der künftigen Verfassung Helvettiens die Grundsätze der Vernunft mit den Resultaten der Erfahrung glücklich vereint seyn werden; die Einheit, auf der sie ruhet, soll nicht mit der Wohlfahrt der einzelnen Cantone streiten; unter ihr wird das Wohlwohnen des Auslandes bald seinen günstigen Einfluß zeigen, ohne jedoch die Unabhängigkeit des Staates und das Ansehen der helvetischen Gewalten zu beeinträchtigen.

Bürger Helvettiens! die Erfüllung Eurer thuersten Wünsche, das Ende Eurer Leiden und der Lohn Eurer Aufopferungen ist nahe; Hoffnung und Vertrauen werden sich wieder in Euerer Mitte einstellen. Hiezu Euch auszumuntern hält der Vollziehungsrath nicht weniger für Pflicht, als Euch vor den Irrthümern zu warnen, die Parteigeist, Eigennutz und Selbstsucht verbreiten.

Glaubt nicht, Bürger! daß eine bleibende Ordnung aus einzelnen, schnellen und stürmischen Volks-Bewegungen in den Cantonen, die immer von Auseinandersetzungen begleitet sind, hervorgehen könne. Sie kann nur die Folge von einer Kraftäußerung seyn, die aus dem Mittelpunkte wirkend, regelmäßig geleitet und nach festgesetzter Zeit und Weise allen Theilen der Republik wohlthätig mitgetheilt wird.

Wähnet aber auch nicht, Bürger! daß Lauheit, Ungehorsam und Verweigerung der nothwendigen Aufopferungen durch die gegenwärtigen Umstände zu entschuldigen seyen. — Nein! das Vaterland hat dringende Bedürfnisse, und nichts kann Euch von der Verpflichtung, sie zu befriedigen, freysprechen. Die bestehenden Gesetze haben nicht aufgehört, verbindend zu seyn; und der Vollziehungsrath wird ihnen Kraft zu geben; sie in Kraft zu erhalten wissen. Es giebt keinen